

Geschäftsordnung des Judo-Verbandes Sachsen-Anhalt e.V. zur Durchführung von Versammlungen und Wahlen

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Der Judo-Verband Sachsen-Anhalt e.V.(JVST) erlässt zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen (nachstehend Versammlungen genannt) und Wahlen in Ergänzung der Satzung diese Geschäftsordnung.
- (2) Diese Geschäftsordnung gilt für alle Organe und Gliederungen des JVST.

II. Versammlungen

§ 2 Öffentlichkeit

Die Versammlungen im JVST sind nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann zugelassen werden, wenn die Versammlung es beschließt.

§ 3 Einberufung und Tagesordnung

- (1) Die Einberufung der Mitgliederversammlung des JVST regelt sich nach § 11 der Satzung.

§ 4 Versammlungsleitung

- (1) Die Versammlungen werden vom Präsidenten oder den von ihm beauftragten Vertreter des Präsidiums (nachfolgend Versammlungsleiter genannt) eröffnet, geleitet und geschlossen.
- (2) Falls der Präsident und seine satzungsgemäßen Vertreter verhindert sind, wählen die erschienenen Mitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Das gleiche gilt für Aussprachen und Beratungen, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen.

- (3) Nach Eröffnung prüft der Versammlungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheit und Beschlussfähigkeit und gibt die Tagesordnung bekannt. Die Prüfungen können delegiert werden.
Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit.
- (4) Die Tagesordnung ist durch die Versammlung zu beschließen und in der bekannt gegebenen Reihenfolge zu behandeln. Änderungen und Ergänzungen müssen vor Eintritt in die Tagesordnung beschlossen werden.
- (5) Zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sollte eine ausreichende Berichterstattung gegeben werden (schriftliche Vorlagen sind möglich).
- (6) Der Versammlungsleiter hat alle Befugnisse für eine ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung.
Der Versammlungsleiter erteilt das Wort und ist berechtigt, es erforderlichenfalls zu entziehen. Er kann selbst Vorschläge zur Geschäftsordnung, z.B. zur Einbeziehung von Nichtmitgliedern, zum zeitweiligen oder ständigen Ausschluss von Mitgliedern, zur Unterbrechung oder der vorzeitigen Beendigung der Versammlung vortragen.

§ 5 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Bestimmung der Beschlussfähigkeit für die Mitgliederversammlung sind im § 11 der Satzung geregelt.
- (2) Die ordnungsgemäß einberufenen Versammlungen sind unabhängig der Anzahl der Anwesenden beschlussfähig.

§ 6 Worterteilung und Rednerfolge

- (1) Zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung ist zunächst der vorgesehene Berichterstatter zu hören.
Bei der Behandlung von Anträgen ist als erstem dem Antragsteller das Wort zu erteilen. Nach Beendigung der Aussprache und vor Beginn der Abstimmung können der Berichterstatter oder der Antragsteller nochmals das Wort ergreifen.
- (2) An den Aussprachen kann sich jeder stimmberechtigte Versammlungsteilnehmer beteiligen. Das Wort wird ihm dazu vom Versammlungsleiter erteilt. Die Redezeit kann durch Beschluss der Versammlung beschränkt werden.
- (3) Wird bei den Versammlungen eine Rednerliste geführt, hat die Wortmeldung schriftlich oder mündlich beim Schriftführer der Rednerliste zu erfolgen. Das Wort wird in der Reihenfolge der eingegangenen Meldung erteilt.
Der Versammlungsleiter und Präsidiumsmitglieder können in jedem Falle außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.
Die Eröffnung der Rednerliste vor Beginn der Aussprache ist unzulässig.
- (4) Gäste erhalten Rederecht.

- (5) Zu abgeschlossenen Punkten der Tagesordnung und zu Anträgen, über die bereits abgestimmt worden ist, kann das Wort nicht mehr erteilt werden, es sei denn, die Versammlung beschließt es mehrheitlich.

§ 7

Wort zur Geschäftsordnung

- (1) Einer Wortmeldung zur Geschäftsordnung muss der Versammlungsleiter auch außerhalb der Reihenfolge der Rednerliste stattgeben. Zur Geschäftsordnung kann erst gesprochen werden, wenn der Vorredner seine Ausführungen beendet hat. Mehr als zwei Redner zur Geschäftsordnung hintereinander brauchen nicht gehört zu werden.
- (2) Der Versammlungsleiter kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und dabei den Redner unterbrechen.

§ 8

Anträge

- (1) Antragsberechtigt zur Mitgliederversammlung des JVST sind die Mitglieder des JVST, vertreten durch ihre Leitungen und die Mitglieder des Präsidiums des JVST. Anträge an die übrigen Organe des JVST richten sich nach den für sie geltenden Festlegungen.
- (2) Die Frist zur Einreichung von Anträgen zur Mitgliederversammlung richtet sich nach § 11 der Satzung. Sie sind über die Geschäftsstelle an das Präsidium des JVST zu richten.
- (3) Für die übrigen Versammlungen gilt eine Antragsfrist von einer Woche vor dem Versammlungstermin.
- (4) Anträge müssen schriftlich mit Begründung eingereicht werden. Anträge ohne Unterschrift sind nicht zu behandeln.

§ 9

Dringlichkeitsanträge

- (1) Anträge, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind sowie Anträge, die nicht fristgerecht eingereicht worden sind, gelten als Dringlichkeitsanträge und können nur mit Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der Versammlung zur Beratung und Beschlussfassung kommen.
- (2) Über die Dringlichkeit eines Antrages ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller gesprochen hat.
- (3) Dringlichkeitsanträge, die auf Änderung der Satzung oder Auflösung des JVST hinzielen, sind unzulässig.

§ 10

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Redner, die zur Sache selbst gesprochen haben, können keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder auf Begrenzung der Redezeit stellen.
- (2) Über Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluss der Rednerliste, auf Schluss der Debatte oder auf Begrenzung der Redezeit ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und gegebenenfalls ein Gegenredner gesprochen haben.
- (3) Vor Abstimmung über einen Antrag auf Schluss der Debatte oder auf Begrenzung der Redezeit sind die Namen der in der Rednerliste noch eingetragenen Redner bekanntzugeben.
- (4) Wird der Antrag angenommen, erteilt der Versammlungsleiter auf Verlangen nur noch dem Antragsteller oder Berichterstatter das Wort.

§ 11

Abstimmungen

- (1) Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekanntzugeben.
- (2) Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals durch den Versammlungsleiter zu verlesen.
- (3) Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitestgehende ist, entscheidet die Versammlung ohne vorherige Aussprache.
- (4) Zusatz-, Erweiterungs- und Unteranträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung. In der Regel werden sie vor dem Hauptantrag abgestimmt.
- (5) Abstimmungen erfolgen offen. Sind Stimmkarten ausgegeben worden, sind diese vorzuzeigen. Der Versammlungsleiter muss jedoch eine geheime oder namentliche Abstimmung durchführen, wenn es auf Antrag mehrheitlich beschlossen wird.
- (6) Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.
- (7) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmgleichheit Ablehnung bedeutet. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmberechtigt sind nur die in der Versammlung anwesenden, mit Stimmrecht versehenen Mitglieder.
- (8) Hat ein stimmberechtigter Versammlungsteilnehmer Zweifel am Abstimmungsergebnis, so kann er sich nach der Durchführung der Abstimmung zu Wort melden. Auf Verlangen der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten müssen danach offene Abstimmungen wiederholt, bei geheimer Abstimmung die Stimmergebnisse nachgezählt werden.

§ 12 **Protokollierung**

- (1) Von allen Mitgliederversammlungen sind Protokolle anzufertigen. Darin sind Tag, Zeit, Ort, Anwesenheit, Rednerliste, Abstimmungsergebnisse und die Beschlüsse im bestätigten Wortlaut aufzunehmen.
- (2) Die Protokolle sind vom Versammlungsleiter und Protokollanten zu unterschreiben. Die Zustellung des Protokolls und der Beschlüssauszüge an die Mitglieder des JVST und die Mitglieder des Präsidiums erfolgt nach Unterschrift.
- (3) Die Fassung des Protokolls ist bestätigt, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang schriftlich Einspruch erhoben wird.
- (4) Über den Einspruch entscheidet das Präsidium des JVST in seiner nächsten Versammlung, sofern kein anderes Verfahren festgelegt wurde.
- (5) Von allen übrigen Versammlungen sind Beschlussprotokolle anzufertigen.

III. Wahlen

§ 13 **Grundsätze**

- (1) Wahlen sind durchzuführen, wenn sie entsprechend der Satzung des JVST vorgesehen sind, mit der Einberufung der Versammlung bekannt gegeben worden sind und in die Tagesordnung aufgenommen wurden.
- (2) Wahlen sind grundsätzlich schriftlich (mit Wahlschein) und geheim, einzeln oder im Block entsprechend der in der Satzung des JVST festgelegten Reihenfolge der Funktionen durchzuführen, soweit die Versammlung nicht eine andere Verfahrensweise beschließt.

§ 14 **Kandidatenaufstellung**

- (1) Vor der Kandidatenaufstellung ist die Zahl der zu wählenden Mitglieder zu beschließen. Kandidatenvorschläge können im Block oder einzeln vom Versammlungsleiter oder von den stimmberechtigten Teilnehmern unterbreitet werden. Es dürfen nur Mitglieder auf die Kandidatenliste gesetzt werden, die den in der Satzung des JVST genannten Voraussetzungen gerecht werden, ihr Einverständnis erklären und in der Regel anwesend sind. Wenn Kandidaten durch gerechtfertigte Umstände nicht anwesend sein können, muss ihr schriftliches Einverständnis zur Kandidatur beim Versammlungsleiter vorliegen.

- (2) Jeder Stimmberechtigte hat das Recht, zu Kandidatenvorschlägen zu sprechen, Fragen zu stellen, Einwände zu erheben, neue Vorschläge zu unterbreiten und sich selbst zu bewerben. Bei Einwänden gegen Kandidaten kann ein Stimmberechtigter dafür und ein anderer Stimmberechtigter dagegen sprechen. Danach erfolgt die Abstimmung, bei der die einfache Stimmenmehrheit über die Aufnahme auf die Kandidatenliste entscheidet. Die vorgeschlagenen Kandidaten sind verpflichtet, sich vorzustellen und die an sie gerichteten Sachfragen wahrheitsgemäß zu beantworten.

§ 15 Wahldurchführung

- (1) Von der Versammlung ist in offener Abstimmung eine Wahlkommission mit mindestens drei Mitgliedern zu wählen. Die Wahlkommission leitet die gesamte Wahlhandlung und benennt dafür einen Wahlleiter, der die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters ausübt. Mitglieder, die in die Kandidatenliste zur folgenden Wahl aufgenommen werden, dürfen nicht für die Wahlkommission bestätigt werden.
- (2) Bei Einzelwahlen gilt der Kandidat als gewählt, wenn er die absolute Stimmenmehrheit (50%+1) erhalten hat. Stehen drei oder mehr Kandidaten zur Wahl und keiner erreicht im ersten Wahlgang die absolute Stimmenmehrheit, so ist die Wahl unter Ausscheiden des Kandidaten mit dem schlechtesten Ergebnis solange zu wiederholen, bis ein Kandidat die absolute Stimmenmehrheit erhalten hat. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl bis zur Entscheidung.
- (3) Wahlen im Block erfolgen als Listenwahl. Hierbei sind von jedem Stimmberechtigten auf einem Wahlschein höchstens so viele Kandidaten zu benennen, wie Ämter zu besetzen sind. Gewählt sind die Kandidaten in der Reihenfolge der erzielten Stimmen bis zur Erreichung der vorgegebenen Anzahl, wobei jeder Kandidat mehr als die Hälfte der Stimmen erhalten muss. Sind danach in einem Wahlgang weniger als die vorgesehene Anzahl der Ämter besetzt, so ist unter Ausschluss der bereits Gewählten ein weiterer Wahlgang durchzuführen.

§ 16 Wahlfestsetzung, Kooptierung

- (1) Das Wahlergebnis ist durch die Wahlkommission festzustellen, vom Wahlleiter der Versammlung bekannt zu geben und seine Gültigkeit schriftlich im Protokoll zu bestätigen.
- (2) Die Kooptierung eines neuen Mitgliedes einer Leitung erfolgt im Prinzip für ein ausgeschiedenes Mitglied. Über die Kooptierung entscheidet das jeweilige Organ des JVST selbständig. Kooptierungen im Präsidium bedürfen der folgenden Zustimmung der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

IV. Schlussbestimmungen

§ 17

- (1) Die vorstehende Geschäftsordnung tritt mit ihrer Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des JVST am 03.12.2005 in Kraft und hebt die Ordnung vom 14.12.2002 auf.
- (2) Änderungen dieser Geschäftsordnung sind auf Antrag durch die Mitgliederversammlung des JVST mit Zweidrittelmehrheit zu beschließen.

03.12.2005